

BGHZ 24, 055 - Ledigenheim

KUG §§ 2, 10 Abs. 4, 15 Abs. 1 Satz 2, 17, 31 Satz 1 - "Ledigenheim" - GRUR 1957, 391

1. Die für kunstgewerbliche Gegenstände zur Frage der Kunstschutzzfähigkeit entwickelten Grundsätze gelten in gleicher Weise für Bauwerke. Der sich auf Bauwerke beziehende Zusatz in § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" rechtfertigt keine einschränkende Beurteilung der Kunstschutzzfähigkeit.
2. Auch die kompositorische Zuordnung mehrerer Gebäude zueinander und zur unmittelbaren landschaftlichen Umgebung kann in besonderen Fällen als kunstschutzzfähiger Ausdruck künstlerischen Schaffens im Sinne des Kunstschutzzgesetzes gewertet werden.
3. Die Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse, insbesondere des Nachbaurechtes an einem unter Kunstschutzz stehenden Entwurf für ein Bauwerk, kann in der Regel nur angenommen werden, wenn ein dahingehender Wille der Vertragsparteien unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist.

Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. März 1957 - Aktz. : I ZR 236/55 (OLG Düsseldorf)

Die Bekl. beauftragte einen Architekten im Februar 1951 mit der Erstellung eines Vorentwurfes für ein Ledigenheim. Mit Schreiben vom 18. März 1951 bestätigte sie den zunächst mündlich erteilten Auftrag. Sie brachte in diesem Schreiben zum Ausdruck, daß sie Grundrißideen mit einigen Maßangaben im Maßstab 1: 200, Schnittschemata Maßstab 1: 200, Gesamtanordnung der Häuser im Raum Maßstab 1: 500 und zwei oder drei Ansichtsskizzen von einem Wohnhaus und dem Küchenhaus im Maßstab 1: 200 wünsche. Zur Vergütungsfrage führte sie aus:

"Ihre Leistungen vergüten wir nach der Gebührenordnung für Architekten vom 13. 10. 1950 nach § 19 (1) a, Vorentwurf, d. h. probeweise zeichnerische Lösung der wesentlichen Teile der Bauaufgabe nebst Kostenschätzung und Erläuterungsbericht' mit 10 v. H. der Gebühr des § 10 (Ziff. 1), Bauklasse III." Im April 1951 übergab der Architekt der Bekl. einen Teil der zum Vorentwurf gehörigen Unterlagen. In einem Schreiben vom 28. April 1951 erklärte er, er habe bei der Übergabe dieser Unterlagen zu seiner Überraschung erfahren, daß die Bekl. nicht daran gedacht habe, ihn für die weitere Durchführung des Baues mit heranzuziehen. Er wünsche jedoch, auch mit der Durchführung der weiteren Aufgaben beauftragt zu werden, wenn der von ihm angefertigte Entwurf verwendet werden sollte. Nach Übergabe der restlichen Teile des Vorentwurfes schränkte er mit Schreiben vom 21. Juni 1951 diesen Wunsch dahin ein, daß er lediglich noch den Vorentwurf, die Bauvorlagen, die Ausführungszeichnungen und die künstlerische Oberleitung übernehmen, dagegen die Massen- und Kostenberechnungen sowie die technische und geschäftliche Oberleitung dem Baubüro der Bekl. überlassen wolle. Nachdem die Bekl. dem Architekten mit Schreiben vom 8. Juni 1951 zunächst erklärt hatte, sie sei nicht abgeneigt, seinem Vorschlage folgend mit ihm über die Erteilung eines weiteren Auftrages für die Herstellung eines Entwurfes und der Bauvorlagen gemäß § 19 Ziff. 1 b-c der Gebührenordnung für Architekten vom 13. Oktober 1950 (GOA) zu verhandeln, teilte sie ihm am 4. August 1951 mit, daß der Bau des Ledigenheimes aus Kostengründen habe zurückgestellt werden müssen. Daraufhin liquidierte der Architekt die vereinbarten 10 % der Gebühr nach § 10 GOA in Höhe von DM 3 192,-, die von der Bekl. auch gezahlt wurden.

Später errichtete die Bekl. die Wohngebäude des Ledigenheimes unter Verwendung des von dem Architekten angefertigten Vorentwurfes. Sie bediente sich dazu ihres eigenen Baubüros. Nachdem der Architekt hiervon Kenntnis erlangt hatte, machte er gegenüber der Bekl. Schadensersatzansprüche geltend und trat seine Forderung in Höhe eines Teilbetrages von 4 000,- DM an die Kl. ab.

Die Kl. erhob Klage auf Zahlung eines Teilbetrags. Sie vertrat die Auffassung, daß die Bekl. wegen Verletzung des Urheberrechts des Architekten schadensersatzpflichtig sei. Das Ledigenheim sei ein Bauwerk, das künstlerische Zwecke verfolge; dies ergebe sich sowohl aus der Gestaltung der einzelnen Gebäude als auch aus der Art, wie sie in die Landschaft eingefügt und zueinander angeordnet seien. Der Vorentwurf habe daher unter urheberrechtlichem Schutz nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (KUG) gestanden. Die Schadensersatzpflicht sei überdies gemäß den §§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 11 Abs. 1 Satz 1, 36 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 (LUG) auch dann gegeben, wenn der Vorentwurf keine Kunstschutzzfähigkeit im Sinne des KUG besitze.

Die Bekl. ist der Auffassung, daß ein Urheberrechtsschutz nach dem Kunstschutzzgesetz nicht in Betracht komme, da das Ledigenheim keinen künstlerischen Zweck verfolge. Auch eine Verletzung der Bestimmungen des literarischen Urheberrechtsgesetzes liegt nach Ansicht der Bekl. schon deshalb nicht vor, weil das Nachbauen von Abbildungen technischer Art keine Vervielfältigung im Sinne des genannten Gesetzes darstelle. Abgesehen davon sei aber auch mit der Bezahlung eines lediglich nach diesem Gesetz geschützten Entwurfes dem Auftraggeber die Befugnis eingeräumt, den Entwurf für seine Zwecke zu benutzen.

Das LG hat die Klage abgewiesen, weil den Entwürfen des Architekten ein künstlerischer Charakter nicht beigemessen werden könne und weil das Nachbauen von Abbildungen technischer Art nicht als Vervielfältigung im Sinne des literarischen Urheberrechtsgesetzes anzusehen sei, wie sich aus einem

Vergleich mit der entsprechenden Vorschrift des Kunstschutzgesetzes ergebe.
Das BerG erklärte unter Abänderung des Urteils des LG den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt.

Die Revision der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Entscheidungsgründe

Das BerG hat einen Schadensersatzanspruch der Kl. gegen die Bekl. sowohl auf Grund des Kunstschutzgesetzes als auch - hilfsweise - des Urheberrechtsgesetzes für Werke der Literatur bejaht. In ersterer Hinsicht hat es ausgeführt, der Kl. stehe gegen die Bekl. ein Schadensersatzanspruch aus §§ 31 Satz 1, 2, 15 Abs. 1 Satz 2 KUG zu, weil die Bekl. dadurch, daß sie unter Verwendung des von dem Architekten angefertigten Vorentwurfes die Wohngebäude des Ledigenheimes gebaut habe, gegen §§ 15 Abs. 1 Satz 2, 17 KUG verstoßen habe.

I.

Das BerG hat zunächst geprüft, ob der von dem Architekten angefertigte Vorentwurf Urheberrechtsschutz nach dem Kunstschutzgesetz genießt. Es ist der Auffassung, es handele sich bei diesem Vorentwurf um einen Entwurf im Sinne des § 2 Abs. 2 KUG, weil alle Eigenschaften, die für die praktische Verwertbarkeit des vorgesehenen Bauwerkes und für seinen künstlerischen Wert von Bedeutung seien, darin bereits zum Ausdruck kämen. Insbesondere lasse der Vorentwurf erkennen, daß mit dem geplanten Bauwerk ein künstlerischer Zweck verfolgt werde.

1. Bei dieser Beurteilung hat das BerG folgenden rechtlichen Maßstab angelegt:

Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des RG hält es ein Bauwerk dann für ein Kunstwerk im Sinne des § 2 KUG, wenn es sich um eine eigenpersönliche geistige Schöpfung handelt, die vorzugsweise für die Anregung des ästhetischen Gefühls durch Anschauen bestimmt ist, und zwar ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert und ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Gebrauchszweck dient. Ein Überwiegen des ästhetischen Zweckes über den Gebrauchszweck werde damit, so meint das BerG, nicht gefordert. Die gegenteilige Auffassung finde in der Rechtsprechung des RG, an der festzuhalten sei, keine Stütze, denn dort werde nur über die Erfüllung des Gebrauchszweckes hinaus ein "ästhetischer Überschuß" verlangt, dessen Grad allerdings so hoch sein müsse, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden könne.

Die Revision macht geltend, schon dieser rechtliche Ausgangspunkt des Berufungsurteils sei fehlsam. Sie meint insbesondere, das BerG habe die von der Rechtsprechung verlangte Voraussetzung für die Kunstschutzzfähigkeit von Bauwerken, nämlich die künstlerische Zweckbestimmung, bewußt beiseite gelassen. Dieser Angriff der Revision ist jedoch nicht begründet.

- 392 -

Das BerG ist bei seiner eben erwähnten rechtlichen Betrachtungsweise von den Rechtsgrundsätzen des RG ausgegangen, die dieses zur Frage, inwieweit "Kunstwerke", insbesondere kunstgewerbliche Erzeugnisse, Gegenstand eines Kunstschutzes sein können, entwickelt hat. Sämtliche von dem BerG in Bezug genommenen Erkenntnisse des RG betreffen nicht Bauwerke. Da aber in § 2 Abs. 1 KUG hinsichtlich der Bauwerke die Einschränkung gemacht ist "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen", bedarf es im Hinblick auf das Vorbringen der Revision der Prüfung, ob der Gesetzgeber damit eine Einschränkung gegenüber der für Erzeugnisse des Kunstgewerbes geltenden Regelung beabsichtigt hat oder ob die in der Rechtsprechung für kunstgewerbliche Gegenstände entwickelten Schutzvoraussetzungen trotz des anscheinend einschränkenden Zusatzes auch für Bauwerke gelten. Entscheidungen der Zivilsenate des RG zu dieser Frage liegen nicht vor. Lediglich in einer, noch zu erörternden Entscheidung des 5. Strafsenats aus dem Jahre 1910 (RGSt. 43, 196) ist die Bedeutung des Erfordernisses künstlerischer Zweckbestimmung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG berührt. Die in der Literatur bei der Behandlung der hier streitigen Frage verschiedentlich erwähnte Entscheidung RGZ 56, 41 ist nicht einschlägig. Sie enthält lediglich eine Begriffsbestimmung des Bauwerkes im Sinne des § 638 Abs. 1 BGB und untersucht die Frage, ob es sich bei einem artesischen Brunnen um ein Bauwerk im Sinne dieser Bestimmung handelt.

Die Entstehungsgeschichte des KUG ergibt zunächst, daß der Entwurf zu diesem Gesetz folgende Fassung des § 2 Abs. 1 vorgesehen hatte: "Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse gehören, soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen, zu den Werken der bildenden Künste" (Drucksachen des Reichstages 1905/06, II. Anlageband, S. 1526). Diese Fassung war sowohl in der ersten Lesung im Reichstage als auch

bei den anschließenden Kommissionsverhandlungen beanstandet worden. Es war insbesondere geltend gemacht worden, es komme nicht hinreichend zum Ausdruck, daß es bei einem Werk der bildenden Künste auf den Wert oder die Bestimmung des Werkes gar nicht ankomme, sondern lediglich darauf, ob es sich um eine originale geistige Schöpfung handle. Von den Regierungsvertretern wurde daraufhin ausgeführt, daß viele Bauwerke und gewerbliche Erzeugnisse unter Verzicht auf künstlerische Eigenart und Gestaltung ausschließlich Gebrauchszwecken dienen sollten, bedürfe es der ausdrücklichen Hervorhebung, daß diese Werke dem Kunstschutz nur insoweit unterstellt seien, als sie, wie die Werke der sonstigen Künste, einen künstlerischen Gedanken vermitteln. Dies solle die Fassung des Entwurfes zum Ausdruck bringen (Drucksachen des Reichstages 1905/06, Stenografische Berichte, I. Bd., S. 820 ff., sowie VI. Anlageband, S. 4677 ff.). Trotzdem wurde jedoch die Frage bei den weiteren Kommissionsverhandlungen erneut aufgegriffen und u. a. geltend gemacht, der Satz "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" könne mißverstanden werden. Es bestehe die Gefahr, daß die Gerichte annehmen könnten, daß das zu schützende Werk ausschließlich künstlerische Zwecke verfolgen müsse, was ohne Zweifel eine falsche Interpretation der Regierungsvorlage bedeuten würde. Insbesondere könne dies bei der Anwendung der Berner Übereinkunft im Ausland zu Unzuträglichkeiten führen. Aus diesen Rücksichten heraus wurde dann die Wendung "gewerbliche Erzeugnisse" des Entwurfes durch die Fassung "Erzeugnisse des Kunstgewerbes" ersetzt. Durch die Silbe "Kunst" glaubte man hinreichend zum Ausdruck gebracht zu haben, daß gewerbliche Erzeugnisse nur dann den Schutz des Gesetzes genießen sollten, wenn sie Ausdruck künstlerischen Schaffens und Wollens seien, so daß sich insoweit der Zusatz "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" erübrige. Entsprechend war sowohl im Reichstage als auch im Schrifttum (so Osterrieth, Bemerkungen zum Entwurf des KUG, 1904, S. 100) angeregt worden, statt "Bauwerk" zu sagen "Werke der Baukunst". Davon sah man jedoch ab, weil das Wort "Baukunst" in § 330 StGB bereits gesetzlichen Niederschlag gefunden hatte, und zwar in weitergehender, die reine Bautechnik in erster Linie umfassender Bedeutung. Unter Hinweis auf diese Erwägungen und Verhandlungen wurde von Kommissionsmitgliedern bei den abschließenden Plenarverhandlungen im Reichstag ausdrücklich betont, daß mit dem § 2 in der neuen, dann zum Gesetz gewordenen Fassung kein Unterschied gemacht sein solle zwischen den Erzeugnissen des Kunstgewerbes und der Baukunst (vgl. die Ausführungen der Abgeordneten Henning und Itschert, Stenografische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, Legislaturperiode 1905/06, V-Band, S. 3829 ff.).

Aus der Entstehungsgeschichte ergibt sich sonach, daß mit der Wortfassung des § 2 Abs. 1 KUG für Bauwerke keine weitergehenden Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit als bei kunstgewerblichen Erzeugnissen aufgestellt werden sollten. Durch den Zusatz "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" sollten die kunstschutzfähigen Bauten von den diesen Schutz nicht genießenden Bauten ebenso abgegrenzt werden, wie dies bei den gewerblichen Erzeugnissen durch die Verwendung des Wortes "Kunstgewerbe" geschehen ist. Nach Entstehungsgeschichte und Sinnzusammenhang der Bestimmung ist daher die - durch die Wortfassung und verschiedene unklare Wendungen in der Begründung der Regierungsvorlage allerdings begünstigte - Annahme, es bestehe ein Gegensatz in der rechtlichen Beurteilung der kunstgewerblichen Erzeugnisse einerseits und der Bauwerke andererseits, sachlich nicht gerechtfertigt (so schon Riezler, Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, 1909, S. 410). Insbesondere ist mit dem Zusatz "soweit sie künstlerische Zwecke verfolgen" nicht gesagt, daß es auf die subjektive Absicht des Schöpfers des Bauwerkes, ein Kunstwerk zu schaffen, oder auf dessen künstlerische Befähigung maßgeblich ankomme. Entscheidend ist auch hier wie bei anderen Kunstwerken, ob und inwieweit künstlerisches Schaffen Verwirklichung gefunden hat. Der Gesetzgeber hat mit dem erwähnten Zusatz auch nicht etwa Bauwerken, die in erster Linie Gebrauchszwecken dienen, den Kunstschutz versagen wollen. § 2 KUG, der nur im Zusammenhang mit § 1 KUG richtig zu verstehen ist, besagt im Gegenteil, daß die in § 2 genannten Werke nicht deshalb des Kunstschutzes entbehren sollen, weil sie in erster Linie zu Gebrauchszwecken geschaffen und bestimmt sind (RGZ 142, 341 [346]). Die Bestimmung eines Bauwerkes, vorwiegend Nützlichkeitszwecken zu dienen, mag zwar im Rahmen der Gesamtwürdigung eine Rolle spielen, sie ist jedoch für sich allein für die Beurteilung der Kunstwerkseigenschaft nicht ausschlaggebend. Deshalb kann dem bereits erwähnten Erkenntnis des 5. Strafsenats des RG (RGSt. 43, 196 [199]), das einem Rathaus schlechthin den Kunstschutz mit der Begründung versagt, es diene nicht künstlerischen Zwecken, weil es für Gebrauchszwecke der Gemeinde und ihrer Verwaltung bestimmt sei, insoweit nicht beigeplant werden (ebenso Henssler, Urheberschutz in der angewandten Kunst und Architektur, 1950, S. 67). Aus dem gleichen Grund kann der neuerdings von Landgerichten (MDR 1949, 563 und NJW 1952, 888) unter Bezugnahme auf RGSt. 43, 196 vertretene Auffassung, das Kunstschutzgesetz könne keine Anwendung finden, wenn der Gebrauchszweck vor dem u. U. gleichzeitig mitverfolgten künstlerischen Zweck den Vorrang habe, nicht zugestimmt werden. Entscheidend ist vielmehr, ob ein künstlerisches Schaffen vorliegt, das sich im Bauwerk objektiviert. Der Niederschlag, den die künstlerische Leistung im Werke findet, bestimmt die Individualität, die für den urheberrechtlichen Schutz maßgebend ist; der Gebrauchszweck schließt den Kunstschutz eines Bauwerkes nicht aus (so zutreffend Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, S. 92; ähnlich Voigtländer-Elster-Kleine, Urheberrecht, 4. Aufl., S. 24; Riezler, a.a.O.; Allfeld, Komm. zum KUG, Bem. 9 ff. zu § 2; Osterrieth-Marwitz, Kunstschutzgesetz, 2. Aufl., Bem. C IV zu § 2; Kaumanns, Zur Lehre vom Urheberrecht an Werken der Baukunst, 1915, S. 30; Roth-Gaber, Komm. zum Vertragsrecht und zur Gebührenordnung für Architekten, 3. Aufl., 1957, S. 115; Henssler, a.a.O., S. 66 ff.; Fabricius-von Nordenflycht, Komm. zur GOA, 2. Aufl., 1956, S. 24; Fabricius, Architektenspiegel, 2. Aufl., 1949, S. 57; Rohs, GRUR 1928, 456; Bappert, NJW 1952, 888). Ein Überwiegen des ästhetischen

Gehaltes über den Gebrauchszweck ist hier ebensowenig wie bei kunstgewerblichen Erzeugnissen vorausgesetzt. Maßgebend ist allein, ob der ästhetische Gehalt als solcher ausreicht, um noch von einer künstlerischen Leistung sprechen zu können (BGHZ 22, 209 [215] mit Nachw. - Titelschriftbild 1)). Es ist daher mindestens mißverständlich, wenn gelegentlich gesagt wird, daß Bauwerke, die ausschließlich Gebrauchszwecken dienen, vom Kunstschutz ausgenommen seien. Auch Wohnhäuser, Gemeinschaftsheime usw. und selbst ausgesprochene technische Zweckbauten, wie z. B. Brücken, sind in gleicher Weise wie Erzeugnisse des Kunst-

- 393 -

gewerbes kunstschutzzfähig, wenn und soweit sich in ihnen ein künstlerisches Schaffen in der Leistung des Architekten offenbart. Dem widerspricht nicht die von Allfeld (a.a.O., Anm. 11 zu § 2 KUG) vorgenommene und von anderen Schriftstellern übernommene Einteilung in vier Kategorien von Bauwerken. Damit sollte lediglich der Schutzzumfang umgrenzt werden, der Bauwerken je nach dem Verhältnis des künstlerischen Zweckes zum Gebrauchszweck eignet. Diese Einteilung hat durch den Wandel der Bauaufgaben, die heute fast ausschließlich dem Gebiete des Zweckbaues angehören, an Bedeutung verloren (so richtig Borges, Urheberrecht an Werken der Baukunst 1936, S. 4). An ihre Stelle muß eine Analyse des Zweckbaues treten, deren Aufgabe in der Sonderung technischer und künstlerischer Elemente besteht. Die technische Lösung einer Bauaufgabe, die aus einer Aneinanderreihung von Konstruktionselementen, ohne daß ein künstlerischer Gedanke zum Ausdruck kommt, besteht, ist durch das Kunstschutzgesetz nicht geschützt (Borges, a.a.O.). Dies schließt nicht aus, daß auch bei einem solchen Bauwerk einzelne Teile, z. B. ein kunstvolles Gitter, die Voraussetzungen des KUG erfüllen und daher als solche geschützt sind.

Da das Kunstschutzgesetz sonach für Bauwerke keine anderen Schutzvoraussetzungen als für andere Werke der bildenden Kunst schafft, mit dem Zusatz in § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG vielmehr nur die allgemein geltende Abhängigkeit der Kunstschutzzfähigkeit eines Gegenstandes von seiner künstlerischen Beschaffenheit betonen wollte, hat das BerG rechtsirrtumsfrei die von der Rechtsprechung für andere Erzeugnisse, die Gegenstand eines Kunstschutzzrechtes sein können, entwickelten Schutzvoraussetzungen seiner Betrachtung zugrunde gelegt. Nach diesen vom RG schon zu dem früheren KUG vom 9. Januar 1876 entwickelten, später unter dem Einfluß moderner Kunstauffassung und dem Gesichtspunkt der Abgrenzung des Kunstschutzes vom Geschmacksmusterschutz fortgebildeten, vom Senat übernommenen und von der überwiegenden Mehrheit des Schrifttums gebilligten Grundsätzen ist unter "Kunstwerk" eine eigenpersönliche, geistige Schöpfung zu verstehen, die mit Darlegungsmitteln der Kunst durch formgebende Tätigkeit hervorgebracht ist und deren ästhetischer Gehalt einen solchen Grad erreicht hat, daß nach den im Leben herrschenden Anschauungen noch von Kunst gesprochen werden kann, und zwar ohne Rücksicht auf den höheren oder geringeren Kunstwert und ohne Rücksicht darauf, ob das Werk neben dem ästhetischen Zweck noch einem praktischen Zweck dient (RGSt. 43, 329 [330]; RGZ 71, 355 [356]; 76, 339 [344]; 135, 385 [387]; 155, 199 [205]; BGHZ 16, 4 [6] - Mantelmodell 2) ; BGHZ 22, 209 [214] - Titelschriftbild).

Die rechtlichen Überlegungen des BerG entsprechen dieser herrschenden Rechtsauffassung. Davon, daß das BerG, wie die Revision meint, die von der Rechtsprechung hervorgehobene Voraussetzung für die Kunstschutzzfähigkeit von Bauwerken, nämlich die künstlerische Zweckbestimmung, bewußt beiseite gelassen habe, kann keine Rede sein. Das BerG hat auch nicht, wie die Revision meint, seine Auffassung mit der Erwägung gerechtfertigt, daß Werke der Architektur andernfalls nur ausnahmsweise Kunstschutz genießen würden. Das BerG hat auf diesen Gesichtspunkt nur beiläufig hingewiesen, ohne ihn zur tragenden Grundlage seiner Auffassung zu machen. Auch gegen den Standpunkt des BerG, daß auch ein sog. Vorentwurf gemäß § 2 Abs. 1 KUG schutzzfähig ist, wenn darin alle Eigenschaften, die für die praktische Verwertbarkeit des vorgesehenen Bauwerkes und für seinen künstlerischen Wert von Bedeutung sind, bereits zum Ausdruck kommen, sind rechtliche Bedenken nicht zu erheben. Die Revision hat insoweit auch nichts geltend gemacht. Ebensowenig ist die Auffassung des BerG zu beanstanden, der künstlerische Wert einer in einem Vorentwurf niedergelegten architektonischen Leistung könne sich bei einem Projekt, das mehrere Baukörper umfaßt, auch in der Art und Weise ausdrücken, wie die einzelnen Gebäude in die Landschaft eingefügt und zueinander angeordnet seien. Das BerG meint insoweit: Werke der Architektur ließen sich nicht, wie etwa Erzeugnisse der Malerei, von der jeweiligen Umgebung losgelöst beurteilen. Ihr künstlerischer Wert oder Unwert werde vielmehr in zahlreichen Fällen mehr oder minder stark davon beeinflußt, ob es gelungen sei, sie in ein das ästhetische Gefühl ansprechendes Verhältnis zu ihrer Umgebung zu bringen. Wenn ein Bauwerk aus mehreren Gebäuden bestehe, werde die Umgebung für jedes Gebäude durch das Vorhandensein der anderen mitbestimmt. Daraus folge, daß auch die Anordnung mehrerer Bestandteile eines Gesamtbauwerkes zueinander für die Beurteilung wesentlich sein könne. Dieser Auffassung widerspreche, so meint das BerG weiter, der Gesetzeswortlaut nicht. Es lasse sich auch nicht durch einen Vergleich mit den anderen Zweigen der bildenden Künste ein Schluß dahin ziehen, daß Bauwerke nur dann Werke der bildenden Künste im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 KUG seien, wenn sich der künstlerische Zweck aus einer Betrachtung der Bauwerke selbst unter Loslösung von der vorhandenen oder vorgesehenen Umgebung ergebe.

Der Senat stimmt dieser von der Revision angegriffenen Auffassung zu. Die oben entwickelte Begriffsbestimmung für ein "Kunstwerk" im Sinne des Kunstschutzgesetzes steht ihr nicht entgegen. Anders als bei den übrigen Fällen der bildenden Künste kann sich das künstlerische Schaffen des Architekten in besonderen Fällen nicht nur auf das Bauwerk selbst, sondern auch, ja unter Umständen sogar vorzugsweise, auf die Herbeiführung einer ästhetischen Wirkung durch Anpassung an die Umgebung erstrecken. Daher kann insbesondere auch die kompositorische Zuordnung mehrerer Gebäude zueinander und ihre harmonische Einfügung in die Umgebung als kunstschutzzfähiger Ausdruck künstlerischen Schaffens im Sinne des Kunstschutzgesetzes gewertet werden (ähnlich auch Ulmer, a.a.O., S. 92 für Werke der Ingenieurkunst; Kromer-Christoffel, Das Architektenrecht, 1955, S. 161; RFH 34, 198 [199]; vgl. auch die vom RG zur Innenarchitektur entwickelten ähnlichen Grundsätze in RGZ 110, 393 [395]). Das BerG ist daher mit Recht der Auffassung, daß bei der Entscheidung der Frage, ob es sich bei einem Bauwerk um ein kunstschutzzfähiges Werk handelt, auch diejenigen Momente berücksichtigt werden können, die sich aus dem Verhältnis der Eigenschaften eines Bauwerkes zu den Besonderheiten seiner Umgebung ergeben.

2. Bei der Prüfung der Frage, ob das von dem Architekten entworfene Ledigenheim die dargelegten Anforderungen, die an ein kunstschutzzfähiges Bauwerk zu stellen sind, erfüllt, ist das BerG zu dem Ergebnis gelangt, daß die drei Wohngebäude individuell-schöpferische Eigentümlichkeiten mit verhältnismäßig bedeutendem Gehalt aufweisen. Dies gelte zunächst für die Aufgliederung der drei Baukörper, und zwar insofern, als die jeweils im Süden gelegenen Teile mit den Gemeinschaftsräumen gegenüber den nördlichen Teilen, die vorwiegend Schlafräume enthielten, in besonderer Weise versetzt angeordnet seien. Das BerG ist sich dabei zwar darüber im klaren, daß die Aufgliederung geschlossener Baukörper durch Versetzung eines oder mehrerer Teile neuerdings üblich und daher für sich allein nicht als künstlerische Leistung zu werten ist. Es meint aber, daß im vorliegenden Falle durch besondere - in der Begründung näher dargelegte - bauliche Gestaltungen Wirkungen erzielt würden, die im positiven Sinne vom Üblichen erheblich abwichen. Eigenschöpferische Züge mit ästhetisch ansprechender Wirkung seien aber auch, so meint das BerG dann, in der Art der Aufgliederung der Außenflächen durch Fenster und Türen festzustellen. Auch diese Aufgliederung, auf die das BerG im einzelnen näher eingeht, führe zu einer erheblichen ästhetischen Wirkung. Eine Gesamtwürdigung der einzelnen Wohnbauten rechtfertige daher die Feststellung, daß es gelungen sei, die bei der Gestaltung von Unterkunftsräumen für eine größere Anzahl von Menschen verhältnismäßig naheliegende Gefahr des Abgleitens in den Kasernen- oder Barackenstil zu vermeiden und umgekehrt Wirkungen zu erzielen, die an harmonisch gestaltete und das moderne Schönheitsgefühl ansprechende ländliche Bauten erinnerten. Der künstlerische Wert der in dem Vorentwurf niedergelegten architektonischen Leistung drücke sich aber, so meint das BerG dann weiter, nicht nur in der geschilderten Gestaltung der einzelnen Baukörper, sondern auch in der Art aus, wie die drei Gebäude in die Landschaft eingefügt und zueinander angeordnet worden seien. Der Architekt habe dadurch, daß er die drei Wohngebäude in nach Norden geschlossener und nach Süden offener Anordnung senkrecht zum ansteigenden Hang gestellt und um einen freien Platz in baumbestandener Landschaft gruppiert habe, eine dorfbähnliche Wirkung erzielt, die dem ländlichen Eindruck

- 394 -

der Gebäude selbst entspreche. Diese Wirkung habe er dadurch unterstrichen, daß er die Gebäude nahe an und stellenweise sogar unter vorhandene Bäume gestellt habe. Der Dorfcharakter des Gesamtbauwerkes werde ferner durch die Anordnung des - zwar nicht nach dem Vorentwurf ausgeführten, aber in diesem Zusammenhang zu berücksichtigenden - Wirtschaftsgebäudes und des Fahrradschuppens als Abschluß nach Süden vertieft. Diese Wirkung des Bauwerkes stehe in einem ausgesprochen harmonischen Verhältnis zu der es unmittelbar umgebenden Landschaft. In einer abschließenden Gesamtwürdigung kommt das BerG zu dem Ergebnis, daß die Leistung des Architekten einen ästhetischen Überschuß über den festgestellten Gebrauchszweck aufweise, der seinem Grade nach die Bewertung als Kunstwerk im Sinne des Kunstschutzgesetzes rechtfertige. Diese Feststellung habe es aus eigener Sachkunde treffen können, weil es bei der hier in Rede stehenden Frage nicht auf die Auffassung der Fachleute, sondern auf diejenige der kunstempfänglichen Laien ankomme.

Die Revision meint hierzu, das BerG habe bei seiner Beurteilung der gelieferten Pläne den Unterschied zwischen einem Kunstwerk und der geschmackvollen Ausführung eines technisch durchgearbeiteten Zweckbaues verkannt. Der Architekt habe zwar eine gefällige Lösung für das Bauvorhaben gefunden. Ein Kunstwerk sei seine Planung aber auch dann nicht, wenn die Anordnung der Baukörper in der Landschaft und im Verhältnis zueinander zur Beurteilung herangezogen werde. Ein Abgleiten in den häufig zu beobachtenden Kasernen- oder Barackenstil wäre geschmacklos gewesen. Die Vermeidung einer Geschmacklosigkeit sei aber nicht gleichbedeutend mit der Schaffung eines Kunstwerkes. Diesem Vorbringen der Revision kann nicht gefolgt werden.

Die Frage, ob den vom BerG rechtsfehlerfrei dargelegten Anforderungen, die an ein Bauwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 KUG bzw. an einen Entwurf zu einem Bauwerk nach § 2 Abs. 2 KUG zu stellen sind, genügt ist, bleibt weitgehend eine Frage tatrichterlicher Würdigung (BGHZ 22, 209 [217] mit Nachweisen - Titelschriftbild). Was in dem Berufungsurteil über den Eindruck der Aufgliederung der drei Baukörper und der Außenflächen, die ästhetische Wirkung der Anpassung an die Landschaft usw. gesagt ist, liegt auf

dem Gebiete der Tatsachenwürdigung und ist daher einer Nachprüfung in der Revisionsinstanz weitgehend entzogen. Daß sich das BerG hierbei auf seinen eigenen Eindruck verlassen und von der Hinzuziehung eines Sachverständigen abgesehen hat, ist nicht zu beanstanden. Entscheidend für die Frage, ob nach den im Leben herrschenden Anschauungen von Kunst gesprochen werden kann, sind nicht die ästhetischen Feinheiten, die ein auf dem gleichen Fachgebiet arbeitender Fachmann herausfühlt, sondern der ästhetische Eindruck, den das Werk nach dem Durchschnittsurteil des für Kunst empfänglichen und mit Kunstdingen einigermaßen vertrauten Menschen vermittelt (BGHZ, a.a.O., 218). Ob dagegen die von dem BerG getroffenen Feststellungen den Rechtsbegriff eines kunstschutzfähigen Bauwerkes erfüllen, unterliegt als zur Gesetzesanwendung gehörig der Nachprüfung in der Revisionsinstanz (RGZ 117, 230 [234]). Die Darlegungen des BerG lassen indessen insoweit einen Fehler in der Rechtsanwendung nicht erkennen. Seine Schlußfolgerungen werden durch die von ihm getroffenen tatsächlichen Feststellungen in vollem Umfange gestützt. Das BerG hat seine Ansicht überzeugend begründet, die tatsächlichen Feststellungen sind rechtsirrtumsfrei gewürdigt. Das BerG hat auch den Vorentwurf des Architekten keineswegs, wie die Revision meint, nur unter dem Gesichtspunkt geprüft, ob es sich um eine geschmackvolle Ausführung eines technisch durchdachten Zweckbaues handelt, es hat vielmehr sein Hauptaugenmerk auf die künstlerischen Wirkungen des Gesamtbauwerkes gerichtet und die für die Frage, ob ein Kunstwerk vorliegt, notwendige Würdigung in einer rechtlich nicht zu beanstandenden Weise vorgenommen. Dies gilt nicht nur für die Baukörper als solche, sondern auch für ihre Zuordnung zueinander und zu der sie unmittelbar umgebenden Landschaft. Bei alledem hat das BerG auch keinen unrichtigen, etwa zu geringen Maßstab angelegt. Insbesondere kann keine Rede davon sein, daß es, wie die Revision meint, schon in dem bloßen Vermeiden eines Kasernen- oder Barackenstils die eigenschöpferische Leistung des Architekten erblickt hätte.

II.

Das BerG hat auch mit Recht festgestellt, daß die Bekl. rechtswidrig gehandelt hat, weil der Architekt sein Urheberrecht nicht auf sie übertragen und auch seine Einwilligung zur Benutzung seines Vorentwurfs, insbesondere zur Vervielfältigung seines Werkes durch Nachbauen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 KUG), worunter auch die erstmalige Ausführung eines Baues durch einen anderen unter Benutzung der Entwürfe des Urhebers zu verstehen ist (Allfeld, a.a.O., Bem. zu § 15 KUG; Borges, a.a.O., S. 38), nicht erteilt hat. Die Revision macht demgegenüber geltend, das BerG habe den Inhalt des Auftrags Schreibens der Bekl. vom 18. März 1951 rechtsirrig nicht näher untersucht. Gegenstand des dem Architekten erteilten Auftrags sei hiernach eine genau bestimmte Leistung und eine in ihren ziffernmäßigen Grundlagen festgelegte Vergütung gewesen. Die Erteilung eines weiteren Auftrages sei weder in Aussicht gestellt worden noch ergebe sich ein solcher Inhalt des Auftrages aus dem Gebührensatz von 10 %. Für einen Vorentwurf als Einzelleistung könne zwar nach § 20 der Gebührenordnung für Architekten ein Satz von 15 % gefordert werden. Dieser Satz sei aber nicht zwingend vorgeschrieben und die Zustimmung des Architekten zu der Gebührenabrede gestatte keinen Schluß des Inhalts, die Bekl. habe entweder weitere Aufträge erteilen oder doch eine Zuzahlung von 5 % leisten müssen, wenn sie den Vorentwurf für ihre Zwecke habe benutzen wollen. Die Bekl. habe daher das Abkommen nur dahin verstehen können, daß der Architekt von vornherein mit der Benutzung des Entwurfes für das Bauvorhaben einverstanden oder doch wenigstens zur Erteilung des Einverständnisses verpflichtet sei. Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet.

Es kann der Revision zunächst nicht gefolgt werden, wenn sie meint, das BerG habe das Auftrags Schreiben der Bekl. vom 18. März 1951 außer acht gelassen. Das BerG erwähnt dieses Schreiben zwar nicht ausdrücklich, der Zusammenhalt seiner Ausführungen ergibt aber eindeutig, daß es bei den "vertraglichen Vereinbarungen", von denen in der Begründung die Rede ist, in erster Linie dieses Schreiben gemeint hat. Daß dieses Schreiben und die sonstige Korrespondenz der Streitteile eine ausdrückliche Willenserklärung des Architekten des Inhalts, daß er sein Kunstschutzurheberrecht auf die Bekl. übertrage oder ihr doch wenigstens das Nachbauen des Vorentwurfes gestatte, nicht enthalten, ist vom BerG zutreffend festgestellt worden; das Gegenteil wird von der Bekl. auch nicht behauptet. Freilich kann eine derartige Übertragung, wie das BerG nicht verkannt hat, auch stillschweigend erfolgen. Dem steht § 10 Abs. 4 KUG nicht entgegen. Wenn es dort heißt, daß die Überlassung des Eigentums an einem Werke, d. h. also vorliegend an den Vorentwurfsplänen, die Übertragung des Rechtes des Urhebers nicht in sich schließt, soweit nicht ein anderes vereinbart ist, so ist damit lediglich gesagt, daß aus der Eigentumsübertragung allein im Zweifel noch nicht auf eine Übertragung des Urheberrechts geschlossen werden kann. Nicht etwa ist mit dieser Bestimmung zum Ausdruck gebracht, daß eine abweichende Vereinbarung nicht auch aus den Umständen und damit auch aus den die Übergabe des Werkes begleitenden Umständen gefolgert werden könnte. Rechtlich unangreifbar hat das BerG jedoch angenommen, daß im vorliegenden Falle ein solches Einverständnis durch schlüssige Handlungen nicht erteilt worden ist.

Es ist zwar richtig, daß der Architekt ausweislich des Schreibens vom 18. März 1951 eine genau bestimmte Leistung, nämlich die Anfertigung eines näher bezeichneten Vorentwurfes, erbringen und dafür eine ziffernmäßig festbestimmte Vergütung nach § 19 Abs. 1 a GOA erhalten sollte. Hieraus folgt aber nur, daß sich das Vertragsverhältnis der Parteien auf die Anfertigung und Übereignung dieses Vorentwurfes beschränkte. Keinesfalls aber kann allein daraus, daß der Architekt sich zur Annahme dieses Einzelauftrages bereit fand, etwa geschlossen werden, er habe damit darin eingewilligt, daß die Bekl. das

Bauwerk nach diesem Entwurf ohne seine Mitwirkung von dritter Seite ausführen lasse. Eine solche Übertragung der Nachbaubefugnis an einem unter Kunstschutz stehenden Entwurf kann in der Regel nur angenommen werden, wenn ein dahingehender Wille des Entwurfsverfassers unzweideutig zum Ausdruck gekommen ist. Nach den rechtlich einwandfreien Feststellungen des BerG trifft dies im Streitfall nicht zu. Dem kann nicht etwa entgegengehalten werden, daß für den Architekten der Wille der Bekl., mit dem Erwerb des Eigentums

- 395 -

an dem Vorentwurf zugleich das Nachbaurecht zu erhalten, hätte offenkundig sein müssen, weil der Entwurf andernfalls für das Bauvorhaben der Bekl. nutzlos gewesen sei. Denn Vorentwürfe für Bauwerke werden oftmals nur zur Klärung der Bauabsichten, der Rentabilitätsberechnung o. dgl. angefordert. Der Architekt konnte um so mehr davon ausgehen, daß die Bekl., falls sie den Entwurf billigte und ihn der Errichtung des Bauwerkes zugrunde legen wollte, hierbei nicht etwa eigenmächtig vorgehen, sondern sich seiner Mitwirkung versichern würde, als die Bekl. das Honorar für den Vorentwurf nach § 19 Abs. 1 a GOA (Vorentwurf als Teil der Gesamtleistung des Architekten) und nicht nach § 20 GOA (Vorentwurf als Einzelleistung) berechnet hatte. Bei dieser Sachlage läßt es keinen Rechtsverstoß erkennen, wenn das BerG zu dem Schluß gelangt ist, daß sich eine Übertragung des Nachbaurechtes auf die Bekl. nicht feststellen lasse...

III.

Schließlich hat das BerG auch rechtsirrtumsfrei angenommen, daß die Bekl. die aus dem Urheberrecht des Architekten fließenden Befugnisse durch das Nachbauen fahrlässig verletzt hat. Als größerem Unternehmen mußte der Bekl. bekannt sein, daß ein Architekt - zumal ein Architekt vom Rufe des Zedenten - nicht bereit ist, darin einzuwilligen, daß nach seinen Vorentwürfen gebaut werde, ohne ihn selbst zu den sonst nach Lage des Falles üblichen und entsprechend zu honorierenden Architektenleistungen heranzuziehen. Sie durfte sich daher nicht auf das Auftragschreiben vom 18. März 1951 und dessen Annahme durch den Architekten verlassen, hätte vielmehr, bevor sie mit dem Bau beginnen ließ, fachkundigen Rat einholen müssen. Dazu hätten ihr insbesondere auch die Schreiben des Architekten vom 28. April und 21. Juni 1951 Veranlassung geben müssen. Das BerG hat daher mit Recht festgestellt, daß die Handlungsweise der Bekl. auf Fahrlässigkeit beruht. Daß ein mitwirkendes Verschulden des Architekten nicht in Betracht kommt, hat das BerG gleichfalls zutreffend dargelegt.

IV. Der Kl. steht mithin gegen die Bekl. ein Schadensersatzanspruch auf Grund des § 31 Satz 1, § 2, § 15 Abs. 1 Satz 2, § 17 KUG zu. Ob ein derartiger Anspruch auch auf das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 gegründet werden könnte, wenn der Vorentwurf nicht als kunstschutzfähiges Werk anzusehen und deshalb die Anwendbarkeit des genannten Gesetzes gemäß § 4 KUG nicht ausgeschlossen wäre, braucht unter diesen Umständen nicht geprüft zu werden. Es konnte daher auch die nicht zweifelsfreie Frage dahingestellt bleiben, ob das Nachbauen von technischen Abbildungen durch die Bekl. als Vervielfältigung im Sinne des § 11 Abs. 1 Satz 1 LUG zu werten ist.

Mitgeteilt von Prof. Dr. Dr. Lindenmaier, Karlsruhe

1) Siehe GRUR 1957, 291 2) Siehe GRUR 1955, 445